

NIEDERSCHLAGSWASSEREINLEITUNG IN OBERIRDISCHE GEWÄSSER **Umfang und Inhalt der Unterlagen im Wasserrechtsverfahren**

Im Rahmen eines wasserrechtlichen Verfahrens sind Unterlagen gemäß der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV)¹ beizubringen.

Entsprechend der WPBV ist das Vorhaben in Plänen und Beilagen (Unterlagen) so darzulegen, dass das Vorhaben selbst und seine Auswirkungen, insbesondere auf den Wasserhaushalt, die Gewässer-eigenschaften, den Zustand der Gewässer und andere Umweltbereiche, ersichtlich sind.

Es sind mindestens Unterlagen gemäß nachfolgender Checkliste bei der zuständigen Wasserrechtsbehörde (= Landratsamt oder Stadt) vorzulegen:

Formloses Antragsschreiben des Bauherrn/Antragstellers oder Formblatt der Kreisverwaltungsbehörde	<input type="checkbox"/>
Erläuterung (in Form eines Erläuterungsberichts) mit Angaben über:	<input type="checkbox"/>
1. Vorhabensträger	<input type="checkbox"/>
2. Vorhabenszweck (Hintergrund der Antragsstellung) mit Beschreibung/Erläuterung des Vorhabens	<input type="checkbox"/>
3. Bestehende Verhältnisse und Randbedingungen:	<input type="checkbox"/>
• Lage, relevante Höhenkoten, Schutzgebiete [WSG, HQS, FFH, NSG, etc.], Überschwemmungsgebiete	
• Angaben zu Bodenverunreinigungen	
• Angaben zur Einleitungsstelle mit Flurnummer und Gemarkung, Lagekoordinaten in UTM, zum Oberflächenwasserkörper nach EU-Wasserrahmenrichtlinie (bei großen Bauvorhaben)	
• hydrologische Daten des benutzten Gewässers (MQ, HQ1)	
• hydrogeologische Daten (z. B. Baugrundgutachten zur <u>Begründung, warum nicht vorrangig eine Versickerung angestrebt wird</u> ² , Gewässerdaten für hydraulische und qualitative Bewertung nach DWA-M153	
• Fischereiberechtigte	
• Unterhaltungsverpflichtete des Oberflächengewässers	

(Fortsetzung nächste Seite)

¹ vom 13. März 2000, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010

² Grundsätzlich sollte Niederschlagswasser möglichst breitflächig versickert werden. Eine Einleitung in oberirdische Gewässer ist nur dann zulässig, wenn eine Versickerung des Niederschlagswassers nicht oder nur mit hohem Aufwand möglich ist (zum Beispiel bei undurchlässigem Untergrund, Hanglagen mit Gefahr von Schichtwasserbildung oder Rutschungen, sehr hohen Grundwasserständen, Vernässungsgefahr bestehender Bauwerke, ...).

NIEDERSCHLAGSWASSEREINLEITUNG IN OBERIRDISCHE GEWÄSSER
Umfang und Inhalt der Unterlagen im Wasserrechtsverfahren

4. Art und Umfang der beantragten Gewässerbenutzung inkl. aller zu entwässernder Flächen ³ :	<input type="checkbox"/>	
<ul style="list-style-type: none"> • Größe Gesamt- und Teilfläche/n, Oberflächenart/Befestigungsart/ Dacheindeckung, sowie deren Nutzung z. B. DTV), Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen • geplanten Rückhalte- und Behandlungsanlagen mit Vorgaben zu Betrieb und Wartung, Bemessungshäufigkeit, Bemessungs-Drosselabfluss, Notüberlauf • Einleitungsmenge in l/s 		
5. Auswirkungen des Vorhabens gemäß WPBV § 5 Nr.6 a) bis m) ⁴	<input type="checkbox"/>	
6. Rechtsverhältnisse	<input type="checkbox"/>	
7. Durchführung des Vorhabens mit Einteilung in Bauabschnitte, vorgesehenem Baubeginn und geschätzte Bauzeit	<input type="checkbox"/>	
Bewertung (qualitativ)⁵	<input type="checkbox"/>	
Bewertung der stofflichen Belastung, Behandlung vor Einleitung und Ermittlung erforderlicher Maßnahmen und Wirksamkeiten zum Stoffrückhalt gemäß DWA-A 102-2 (Stand Dez. 2020)		
Bewertung (quantitativ)		
Bewertung der hydraulischen Gewässerbelastung gemäß DWA-Merkblatt M 153 (Stand Dez. 2020) incl. Gesamtbetrachtung aller Einleitungen im betroffenen Gewässerabschnitt (räumlich und rechtlich) samt Angaben des maximal zulässigen Drosselabflusses in das Gewässer		
Bemessung des erforderlichen Rückhalteraaumes gemäß DWA-Arbeitsblatt A 117	<input type="checkbox"/>	
Ggf. weitere Nachweise (z.B. DWA A 111, A 166 , M 176)		
Bei Planfeststellungsverfahren für Außerortsstraßen:	<input type="checkbox"/>	
Ermittlung des Chlorideintrags ins Gewässer infolge Tausalzstreuung auf befestigten Straßenflächen		

(Fortsetzung nächste Seite)

³ Beachten, dass bei diesem wasserrechtlichen Verfahren nur diejenigen Einzugsgebietsflächen in die Bewertung und Bemessung einbezogen werden, auf/von denen Niederschlagswasser gesammelt und eingeleitet werden soll. Es ist seitens des Planers zu prüfen, inwieweit, möglicherweise auch in Teilbereichen, eine erlaubnisfreie Gewässereinleitung nach Art. 18 BayWG vorliegt. Siehe dazu auch die Hinweise am Ende. Sofern die Voraussetzungen zur Anwendung von Art. 18 BayWG und der zugehörigen Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TREN OG) gegeben sind, so sind die betroffenen Flächen aus dem Antragsgegenstand herauszunehmen. Gleichzeitig sind diese Flächen innerhalb der Antragsunterlagen nachrichtlich darzustellen.

⁴ die dort genannten Punkte sind einzeln zu betrachten und sofern für den vorliegenden Fall zutreffend, zu erörtern.

⁵ Mit dem Erscheinen der Arbeitsblätter DWA-A 102-1 und DWA-A 102-2 im Dezember 2020 wurden im Merkblatt DWA-M 153 die stoffbezogenen (qualitativen) Ausführungen in Bezug auf Einleitungen in Oberflächengewässer ungültig. Bei bereits weit fortgeschrittenen Vorhaben können vom amtlichen Sachverständigen Übergangsweise auch noch Nachweise nach DWA-M 153 akzeptiert werden. Dies ist vorab mit dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein abzustimmen.

DWA-M 153: Unterabschnitt 6.3 „Hydraulische Gewässerbelastung“ bleibt mit den zugehörigen Ausführungen zu quantitativen Bagatellgrenzen in Unterabschnitt 6.1 solange gültig, bis die Teile 3 und 5 der Arbeits- und Merkblattreihe DWA-A/M 102 vorliegen und in Bayern zur Anwendung bestimmt werden. Des Weiteren bleibt das Merkblatt DWA-M 153 mit den Ausführungen in Bezug auf die Versickerung von Niederschlagswasser gültig.

NIEDERSCHLAGSWASSEREINLEITUNG IN OBERIRDISCHE GEWÄSSER
Umfang und Inhalt der Unterlagen im Wasserrechtsverfahren

Hinweise:

Übersichtslageplan M 1:25.000	<input type="checkbox"/>
Lageplan des gesamten Entwässerungsgebiets inkl. Leitungsführung zur Behandlung/Rückhaltung inkl. Einleitungsstelle im Gewässer M \geq 1:5.000, i.d.R. M 1:2.000 oder M 1:1.000, Grundlage: amtl. Flurkarte oder GIS mit Angabe der Flurnummern	<input type="checkbox"/>
Detaillageplan mit Darstellung der zu entwässernden Flächen und den Entwässerungseinrichtungen sowie Flächen, auf denen ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen stattfindet M 1:200 oder M 1:100	<input type="checkbox"/>
Bauzeichnungen mit Schnitten der erforderlichen Rückhalteeinrichtungen, Behandlungsanlagen, Drosselbauwerke, des Ableitungsbauwerkes mit Einleitungsstelle, Wasserspiegellage im Gewässer bei MQ etc. M \geq 1:100, i.d.R. M 1:50 oder M 1:25 bei Detailplänen einzelner Anlagenteile	<input type="checkbox"/>
Ggf. integrierter oder separater Antrag gemäß Art. 20 BayWG Erforderlich für Anlagen im 60-m Bereich von der Uferlinie von Gewässern 1. und 2. Ordnung sowie von 3. Ordnung, sofern diese in der <i>“Verordnung der Regierung von Oberbayern über die Genehmigungspflicht für Anlagen in oder an Gewässern dritter Ordnung im Regierungsbezirk Oberbayern (vom 13.02.2014, Oberbayerisches Amtsblatt Nr. 5/2014 Seite 43 ff)“</i> enthalten sind. Inklusiv Erläuterung und Planzeichnungen.	<input type="checkbox"/>
Ggf. weitere Unterlagen gemäß Vorabstimmung:	<input type="checkbox"/>

Um zu prüfen ob das Vorhaben eventuell erlaubnisfrei ist, kann eine Software auf der Homepage des LfU angewendet werden: <https://www.lfu.bayern.de/wasser/ben/index.htm>

Alle Unterlagen sind bei der zuständigen Wasserrechtsbehörde in Papierform einzureichen. Sehr vorteilhaft und zeitsparend ist es, wenn alle eingereichten Unterlagen zusätzlich noch digital (pdf Format) übermittelt werden. Bei Fragen wird die Abstimmung mit der zuständigen Wasserrechtsbehörde sowie dem zuständigen amtlichen Sachverständigen (Wasserwirtschaftsamt) empfohlen; dabei kann sich der Bedarf weiterer Unterlagen oder ein geringerer Umfang ergeben (§1 Abs.3 und § 13 WPBV).

Bei Vorlage unvollständiger Antragsunterlagen verlängert sich die Bearbeitungszeit aufgrund von Nachforderungen. Um dies zu vermeiden, sind die Antragsunterlagen von einem fachkundigen Ingenieurbüro zu erstellen.

Der Antrag selbst ist 1-fach einzureichen. Dem Antrag sind sämtliche Unterlagen als Anlage

- beim Landratsamt Berchtesgadener Land zweifach, bzw.
- bei der Stadt Bad Reichenhall dreifach

beizufügen. Die Unterlagen müssen mit Datum versehen und vom Vorhabensträger sowie vom Entwurfsverfasser unterzeichnet sein.

Alle Höhenangaben sind grundsätzlich auf Meter über Normalhöhennull NHN (DHHN2016) zu beziehen.